

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sowie von örtlichen Bauvorschriften bei verfahrensfreien Anlagen  
nach Art. 57 Bayerische Bauordnung

**Art. 63 Bayerische Bauordnung**  
**Abweichungen**

(1) <sup>1</sup> Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 vereinbar sind; Art. 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup> Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.

(2) <sup>1</sup> Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1, **von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung** oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung **ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.** <sup>2</sup> Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend; bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.

**(3) <sup>1</sup> Über Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Abs. 1 und 2.** <sup>2</sup> Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg stellt folgende Anforderungen an die Antragsunterlagen:

- schriftlicher Antrag mittels Vordruck (Art. 63 Abs. 2 BayBo)
- amtlicher Lageplan M 1 : 1000 (§ 7 Abs. 1 und 2 BauVorIV)
- Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 mit Maßen (§ 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BauVorIV):
  - o Grundriss (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauVorIV)
  - o Schnitt mit Angabe der Dachneigung und Dachdeckung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauVorIV) und
  - o Ansichten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauVorIV)

Die Unterschrift eines Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 BayBO ist nicht erforderlich.